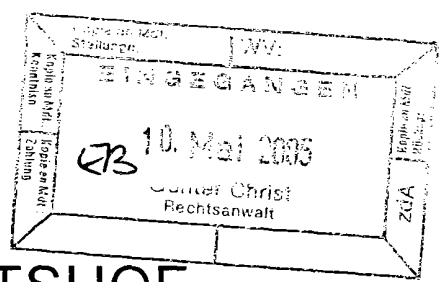


M 6677

Austerung

A 8 S 264/05



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Herr **[REDACTED]** S **[REDACTED]**

-Kläger-
-Antragsteller-

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Gunter Christ,
Dürener Straße 270, 50935 Köln, Az: 210/03C09 c D/29112

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten
durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Reutlingen -,
Ringelbachstraße 195/Geb. 41, 72762 Reutlingen, Az: 2627279-423,
-Beklagte-
-Antragsgegnerin-

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, Az: 2627279-423,

wegen

Anerkennung als Asylberechtigter und Feststellung des Vorliegens
der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 8. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Stumpe sowie die Richter am Verwaltungsgerichtshof Schenk und Dr. Christ

am 20. April 2005

b e s c h l o s s e n :

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 1. Februar 2005 - A 6 K 12585/03 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des - gerichtskostenfreien - Zulassungsverfahrens.

Gründe

Der auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Divergenz, Verletzung rechtlichen Gehörs und fehlende Entscheidungsgründe (§§ 78 Abs. 3 AsylVfG, 138 Nrn. 3 und 6 VwGO) gestützte Zulassungsantrag bleibt ohne Erfolg.

1. Die Rüge, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts weiche von Rechtsätzen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ab, geht schon deshalb fehl, weil Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht divergenzfähig sind (vgl. § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG). Es trifft auch nicht zu, dass das Bundesverfassungsgericht in den vom Kläger genannten Entscheidungen den Rechtssatz aufgestellt hat, bei erheblichen konkreten Gefahren für den einzelnen Ausländer sei Abschiebungsschutz von Verfassungs wegen auch dann zu gewähren, wenn es sich um Allgemeingefahren handele. In der Entscheidung vom 21.12.1994, mit der die Unzulässigkeit von Richtervorlagen festgestellt wird, hat das Bundesverfassungsgericht diese Frage vielmehr ausdrücklich offen gelassen (2 BvL 81 und 82/92, DVBl. 1995, 560). Es weist lediglich auf eine dahin gehende Auffassung des vorlegenden Gerichts hin und führt aus, dieses habe versäumt zu prüfen, ob das von ihm für verfassungsrechtlich geboten erachtete Ergebnis nicht durch Auslegung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen oder durch inzidente Kontrolle der Ausübung des obersten

Landesbehörde beim Erlass allgemeiner Abschiebungsregelungen eingeräumten Ermessens erreicht werden könne. Auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13.10.1994 (1 BvR 1799/94, NJW 1995, 2023) zum Erlass einer einstweiligen Anordnung enthält den vom Kläger angeführten Rechtssatz nicht, sondern beurteilt lediglich im Rahmen einer Folgenabwägung die individuellen Nachteile, die dem Antragsteller in jenem Verfahren bei einer Rückführung nach Afghanistan nach den damaligen Verhältnissen entstehen könnten.

2. Ohne Erfolg bleiben auch die Grundsatzrügen.

a) Das gilt einmal hinsichtlich der Frage,

„ob die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Notwendigkeit einer extremen allgemeinen Gefahrenlage für die Bejahung der Annahme eines damaligen Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 (heute § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG) mit Art. 15c der Richtlinie 2004/83/EG vereinbar ist.“

Zwar ist die grundsätzliche Bedeutung der aufgeworfenen Frage nicht schon deshalb zu verneinen, weil sie nach Auffassung des Klägers nicht im Berufungsverfahren, sondern durch Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs geklärt werden soll (vgl. Kopp, VwGO, 13.Aufl., § 142 Rn. 13 m.w.N.). Es ist jedoch weder hinreichend dargetan noch sonst ersichtlich, dass sie im Berufungsverfahren entscheidungserheblich sein wird. Der Kläger hat im erstinstanzlichen Verfahren selbst auf die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu der - vom Verwaltungsgericht offen gelassenen - Frage hingewiesen, ob und gegebenenfalls welche „Vorwirkungen“ eine EU-Richtlinie während des Laufs der Frist für ihre Umsetzung in nationales Recht für Gesetzgeber und Rechtsprechung entfaltet (Schrifts. v. 20.1.2005, S. 2, Bl. 157 der VG-Akte). Nach dieser Rechtsprechung ist die zwar bereits erlassene, gemäß Art. 38 Abs. 1 jedoch erst bis zum 10.10.2006 in nationales Recht umzusetzende Richtlinie 2004/83/EG im vorliegenden Fall jedoch offensichtlich auch dann nicht rechtserheblich, wenn der vom Kläger vertretenen Interpretation der Richtlinie gefolgt wird (zur Notwendigkeit der Entscheidungserheblichkeit der aufge-

worfenen Frage auch im Berufungsverfahren vgl. Sodan/Ziekow, VwGO, Bd. IV, § 124 Rn. 199 m.w.N.). Denn es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der nach Verabschiedung der Richtlinie erfolgte Erlass der §§ 60 Abs. 7, 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG die fristgerechte Umsetzung der Richtlinie zum 10.10.2006 ernstlich in Frage stellen könnte (vgl. EuGH, Urt. v. 18.12.1997 - RsC - 129/96 -, NVwZ 1998, 385). Vorliegend kann sich auch nicht die Frage einer richtlinienkonformen Auslegung der innerstaatlichen Gesetze bereits vor Ablauf der Umsetzungsfrist stellen. Nach der - vom Kläger wiederum selbst zitierten - Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs besteht eine solche Pflicht der Gerichte grundsätzlich erst dann, wenn der Gesetzgeber bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist untätig geblieben ist (vgl. EuGH, Urt. v. 17.9.1997 - RsC - 54/96 -, NJW 1997, 3365). Zwar hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass eine richtlinienkonforme Auslegung nationaler Gesetze ausnahmsweise vor Ablauf der Umsetzungsfrist in Betracht kommen kann, wenn das Gesetz Spielraum für eine richterliche Rechtsfortbildung lässt (vgl. BGH, Urt. v. 5.2.1998 - I ZR 211/95 -, BGHZ 138, 55 zur Generalklausel des § 1 UWG). Das ist hier aber offenkundig nicht der Fall, weil der Bundesgesetzgeber die Regelungen der §§ 53 Abs. 6, 54 AuslG in Kenntnis der aus einer verfassungskonformen Auslegung dieser Vorschriften hergeleiteten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Maßstab der Extremgefahr wortgleich in die §§ 60 Abs. 7, 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthaltG übernommen hat.

b) Der Kläger hat auch nicht hinreichend im Sinne des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG dargelegt, weshalb die Frage,

„ob einem mittellosen afghanischen Staatsangehörigen, der nicht aus Kabul stammt und dort auch niemals Familie oder unterstützungsbereite Personen hatte und auch derzeit dort und auch in ganz Afghanistan keinen intakten, bestehenden und aufnahmebereiten bzw. aufnahmefähigen Familienverband hat, Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz zugesprochen werden muss, da alsbaldige erhebliche Verschlechterung seines Gesundheitszustandes durch akute und chronische Unterernährung und in der Folge der Tod durch Verhungern, durch Überfälle, Krankheiten und Obdachlosigkeit droht“

in einem Berufungsverfahren geklärt werden müsste.

Das Verwaltungsgericht hat eine extreme Gefahrenlage unter Bezugnahme auf den aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 3.11.2004 verneint. Es führt aus, wegen der Versorgung von Millionen Afghanen mit Nahrungsmitteln und Hilfsgütern durch die UN und zahlreiche private Hilfsorganisationen sei es trotz der Dürrekatastrophe der letzten Jahre gelungen, eine Hungersnot abzuwenden und ein Leben über dem Existenzminimum zu sichern. In Kabul habe sich die Versorgungslage grundsätzlich verbessert, wenngleich wegen mangelnder Kaufkraft nicht alle Bevölkerungsschichten davon profitierten. Angesichts der Größenordnung der zugesagten Wiederaufbauhilfen sei mit dem Zusammenbruch der mit internationaler Unterstützung gesicherten Versorgung auch nicht mit Blick auf - gegebenenfalls erzwungene - Rückkehrerströme zu rechnen. Der Kläger legt nicht hinreichend dar, dass diese - konkret auch auf die international zugesagten Wiederaufbauhilfen gestützte - Einschätzung nach den von ihm genannten Erkenntnisquellen für gesunde Rückkehrer ohne familiären Rückhalt unhaltbar ist. Abgesehen davon ist dies auch nicht der Fall, soweit die vom Kläger in Bezug genommenen Erkenntnisquellen überhaupt einigermaßen aktuell sind und soweit sie die Situation im Raum Kabul und allgemein die Personengruppe betreffen, welcher der Kläger angehört. Insbesondere wird nicht berichtet, dass es im Raum Kabul unter den zahlreichen, nicht von dort stammenden Rückkehrern oder solchen ohne familiären Rückhalt seit Beginn 2002 wegen mangelnder Versorgung mit Nahrungsmitteln und Unterkünften zu Hungersnöten und Todesfällen oder lebensbedrohlichen Zuständen gekommen ist, die internationale Hilfe also jedenfalls für diesen Personenkreis versagt hat. Dagegen spricht im Übrigen auch die Tatsache, dass der Zustrom freiwillig rückkehrender Flüchtlinge weiter anhält und von UNHCR zudem noch gefördert wird (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 3.11.2004).

3. Auch die Gehörsrügen dringen nicht durch.

Das Verwaltungsgericht hätte sich allenfalls dann mit Blick auf die Anforderungen des rechtlichen Gehörs ausdrücklich mit den vom Kläger genannten Erkenntnisquellen auseinandersetzen müssen, wenn diese

Erkenntnisse seine auf den Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 3.11.2004 und den aktuellen Stand der Wiederaufbauhilfen gestützte Beurteilung der Versorgungslage insbesondere im Raum Kabul ernsthaft erschüttern könnten. Dies ist weder dargetan noch nach den obigen Ausführungen der Fall. Dem Kläger kann auch nicht gefolgt werden, wenn er meint, das Verwaltungsgericht habe gegen das rechtliche Gehör verstoßen, weil es sich in den Entscheidungsgründen nicht ausdrücklich mit seinem Vorbringen zu einer typischerweise die Rückkehrer treffenden Gefährdung durch „Menschenrechtsverletzungen, Willkür, Plünderungen und Erpressung von Geld“ auseinandergesetzt habe. Zwar kann dem vom Kläger bezeichneten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 6.8.2003 möglicherweise eine derartige Aussage entnommen werden (vgl. S. 13). Der aktuelle Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 3.11.2004, auf den das Verwaltungsgericht maßgeblich abstellt, berichtet indes nicht mehr über eine derart weit reichende und typische Gefährdungslage der Rückkehrer; vielmehr wird ausgeführt, dass landesweit „über etliche Fälle von Plünderungen und Erpressung von Geld“ berichtet werde, deren Opfer häufig Binnenvertriebene und Rückkehrer seien, von denen angenommen werde, dass sie über finanzielle Ressourcen bzw. Rückkehrbeihilfen verfügten (vgl. S. 14). Vor diesem Hintergrund ist weder hinreichend dargetan noch ersichtlich, weshalb sich das Gericht im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG mit dem Vorbringen des Klägers ausdrücklich hätte auseinandersetzen müssen. Schließlich trifft nicht zu, dass das Verwaltungsgericht den Vortrag des Klägers, er werde nach einer Rückkehr seine Gegnerschaft gegenüber einer nicht-paschtunischen Regierung „laut äußern“, übergangen hat. Im Tatbestand wird dieser Vortrag vielmehr ausdrücklich dokumentiert. Dass das Verwaltungsgericht diesem Vorbringen keine rechtliche Bedeutung beimisst und den Kläger ausweislich der Entscheidungsgründe als unpolitisch einschätzt, ist eine Frage der Beweiswürdigung und berührt nicht den Anspruch auf rechtliches Gehör.

4. Die Rüge, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts sei nicht mit Gründen versehen, weil es an einer Auseinandersetzung mit seinem Vorbringen fehle,

geht schon aus den oben unter 3. genannten Gründen fehl. Im Übrigen befassen sich die Entscheidungsgründe durchaus mit den wesentlichen Streitpunkten.

Von einer weiteren Begründung wird abgesehen (§ 78 Abs. 5 Satz 1 AsylVfG).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO; Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylVfG).

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO). Mit der Ablehnung des Zulassungsantrags wird das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG).

Stumpe

Schenk

Dr. Christ

Ausgefertigt
Mannheim, den 28.4.05
Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichts
Baden-Württemberg
Sander
Ger. Amtmann